

Öffentliche **Berichtsvorlage**

Vorlagen-Nr.:

V/0205/2006

Auskunft erteilt:

Herr Schowe / Herr Hülk

Ruf:

492 6100/ 6190

E-Mail:

HuelkG@stadt-muenster.de

Datum:

22.03.2006

Betrifft

Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 452: Tiefgarage Ludgeriplatz
2. Änderung Naturdenkmalverordnung

Beratungsfolge

02.05.2006	Bezirksvertretung Münster-Mitte	Bericht
09.05.2006	Ausschuss für Umweltschutz und Bauwesen	Bericht
11.05.2006	Ausschuss für Stadtplanung, Stadtentwicklung, Verkehr und Wirtschaft	Bericht

Bericht:

Die Verwaltung beabsichtigt

- den **Bebauungsplan Nr. 452: Tiefgarage Ludgeriplatz zum Zwecke der Aufhebung und**
- die **Ordnungsbehördlichen Verordnung zur 2. Änderung der „Ordnungsbehördlichen Verordnung zum Schutz von Naturdenkmalen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne im Gebiet der Stadt Münster“**

öffentlich auszulegen.

Der Bebauungsplan Nr. 452 zur geplanten Errichtung einer Tiefgarage unter dem Ludgeriplatz trat am 08.04.2004 in Kraft. Nach den Anträgen der Fraktionen ist die geplante Tiefgarage unter dem Ludgeriplatz obsolet. Der Rat der Stadt Münster hat daher am 16.03.2005 das Verfahren zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 452 eingeleitet.

Zur weiteren geordneten Entwicklung in diesen Bereichen wird für absehbare Zeit kein Regelungsbedürfnis im Rahmen der Bauleitplanung gesehen. Die vorhandenen gesetzlichen Grundlagen des Baugesetzbuches sind in diesen Bereichen zur Beurteilung von Bauvorhaben ausreichend.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte in der Zeit vom 06.02. bis 20.02.2006. Parallel fand die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange statt. Während dieser Beteiligungen gingen nur zustimmende Äußerungen zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 452 ein.

Mit der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 452 ist die bislang notwendige Beseitigung des im Innenkreis des Ludgeriplatzes vorhandenen aus drei Bäumen bestehenden bisherigen Naturdenkmals Nr. 104 nicht mehr erforderlich. Mit der vorliegenden ordnungsbehördlichen Verordnung zur 2. Änderung der Naturdenkmalverordnung soll aufgrund dieser Sachlage die Entlas-

sung des Naturdenkmals Nr. 104 aus der Naturdenkmalverordnung (1. Änderung) rückgängig gemacht werden.

Weitere Einzelheiten zur Aufhebung des Planes und zur 2. Änderung der Naturdenkmalverordnung können den beigefügten Anlagen entnommen werden.

Der Stadt Münster werden keine Kosten und keine Folgekosten entstehen.

Die Offenlegungen sollen im Mai/Juni 2006 erfolgen.

I.V.

gez.
Schultheiß
Stadtdirektor

Anlagen:

1. Begründung zur Aufhebung des Bebauungsplanes
2. Änderung der Naturdenkmalsatzung
3. Erläuterung zur Änderung der Naturdenkmalsatzung